

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter! (Wird nach Veröffentlichung entfernt.)

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. XX/2021, S. XXX vom XX. XX 2021

Veröffentlicht auf der Homepage: 27. Januar 2021

Corona-Satzung der Hochschule Flensburg zur Durchführung elektronischer Prüfungen (Corona-Satzung Elektronische Prüfungen HSFL)

Vom 27. Januar 2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Januar 2021 in Verbindung mit § 105 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird durch Eilentscheidung gemäß § 22 Absatz 8 Satz 1 HSG und Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist zunächst auf den Zeitraum vom 8. Februar 2021 bis zum 31. August 2021 beschränkt und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Hochschule Flensburg, insbesondere der Satzung über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Flensburg (PVO)-, sowie sämtlichen Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche der Hochschule Flensburg vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 2 Elektronische Prüfungen

- (1) Die Hochschule Flensburg ist während der Pandemie befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahrensordnung bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche und sonstige Prüfungs- und Studienleistungen, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden, einschließlich der Aufsicht.

- (2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt und es organisierbar ist, in von der Hochschule Flensburg bereitgestellten Räumlichkeiten als elektronische Präsenzprüfungen stattfinden.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von einer Woche soll nicht unterschritten werden. Die Unterrichtung erfolgt durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
1. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln und das Prüfungsformat entscheidet der/die Erstprüfer*in.
- (4) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Bei der Abnahme von Prüfungen mittels elektronischer Unterstützung werden über die bei jeder Prüfung gemäß Einschreibordnung der Hochschule Flensburg und aufgrund des Prüfungsrechtsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten (Matrikelnummer, Name, Vorname) hinausgehend zusätzlich die IP-Adresse, mit dessen Unterstützung die Prüfung durchgeführt wird, erhoben und temporär gespeichert. Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 Buchst. e) (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), § 3 LDSG SH sowie das Prüfungsrechtsverhältnis in Verbindung mit den Regelungen der Prüfungsordnung ihres Studiengangs. Diese Daten werden gelöscht, sobald sie für das Prüfungsverfahren nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

- (3) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Bei einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Als geeignete Authentifizierung gilt auch die Abgabe einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung des/der zu Prüfenden.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen/Täuschungsversuche

- (1) Zur Kommunikation und Beaufsichtigung in elektronischen Prüfungen können die von der Hochschule Flensburg zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme eingesetzt werden. Daneben können die von der Hochschule Flensburg zur Verfügung gestellten Lernmanagementsysteme genutzt werden. Welches Videokonferenzsystem beziehungsweise welches Lernmanagementsystem eingesetzt wird, entscheidet die bzw. der Erstprüfende.
- (2) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Zur Abwendung von

Täuschungsversuchen bei elektronischen Prüfungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:

1. Einsatz eines VPN-Clients auf dem Rechner der Teilnehmer,
2. Identifikationskontrolle zu Beginn der Prüfung durch eine Aufsichtsperson via Videokonferenzsystem,
3. laufende Video- und Audioüberwachung der Studierenden durch Aufsichtspersonen während der Prüfung ohne Aufzeichnung.

Über den Einsatz der oben genannten Maßnahmen entscheidet der bzw. die Erstprüfende.

- (3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (6) Während der Prüfungszeit ist die Inanspruchnahme der Hilfe von Dritten und der Austausch mit anderen Personen nicht erlaubt. Es ist Seitens der Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung erforderlich, mit der versichert wird, dass die Prüfung ohne fremde Hilfe und ohne nicht zugelassene Hilfsmittel abgelegt wird.
- (7) Jeder Versuch, mit anderen Personen während der Prüfungszeit über Aufbau oder Inhalte der Prüfung zu kommunizieren oder Informationen auszutauschen, wird als Täuschungsversuch zu qualifizieren sein mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden bewertet wird.
- (8) Die Freiversuchsregelung greift bei Täuschungsversuchen nicht.
- (9) Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ist nicht zulässig.
- (10) Wird die Eigenständigkeitserklärung nicht abgegeben, wird die Prüfung nicht bewertet, es sei denn, es handelt sich um einen Täuschungsversuch.

§ 7 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Technische Störungen

- (1) Sofern während der elektronischen Prüfung technische Probleme auftauchen, obliegt es der Entscheidung der bzw. des Erstprüfenden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Störungen während eines zeitlich geringfügigen Teils der Prüfung erfordern nicht zwingend einen Abbruch der Prüfung. Technische Probleme sind zu protokollieren. Sofern es zu einem Abbruch der gesamten Prüfung kommt, informiert der bzw. die Erstprüfende im Anschluss das Prüfungsmanagement und das zuständige Dekanat der Hochschule Flensburg. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.
- (3) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021.
- (2) Sie tritt am 31. August 2021 außer Kraft.

Flensburg, 27. Januar 2021

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg